

Anerkennung des allgemeinen Teils der Fachhochschulreife

Liebe Studierende,

den schulischen Teil der FHR erwerben Sie an unserer Schule ab der H2 (nach dem 4.Semester). Um den **allgemeinen Teil der Fachhochschulreife (FHR)** anerkannt zu bekommen und um damit die Voraussetzungen für ein Fachhochschulstudium zu schaffen, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Sie haben vor oder während des Besuches an unserer Schule folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. ein einjährig gelenktes Praktikum in einem bestimmten Fachbereich oder in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Vollzeit **oder**
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung (mindestens 2 Jahre) **oder**
3. eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsfeld (es gelten auch Weiterbildungszeiten) **oder**
4. Erziehungszeiten (2 Jahre werden als einjähriges gelenktes Praktikum anerkannt)

Wichtig sind folgende Nachweise:

1. **einjährig gelenktes Praktikum:** Praktikumsnachweis
2. **Berufsausbildung:** Ausbildungszeugnis bzw. Gesellenbrief
3. **dreijährige Berufstätigkeit:** Bescheinigung vom Arbeitgeber
4. **Erziehungszeiten:** eine eidesstattliche Erklärung über „die selbstständige Führung eines eigenen Haushaltes mit versorgungsabhängigen Personen“ und eine Meldebescheinigung über die im Haushalt lebenden Personen (wird von der Stadt ausgestellt)

Falls Sie diese berufspraktischen Bedingungen erfüllt haben, können wir den allgemeinen Teil der FHR bestätigen. Für die Anerkennung der Nachweise ist ausschließlich der Kollege Dieter Stührenberg zuständig. Vereinbaren Sie mit ihm einen Beratungstermin und bringen Sie Ihre Unterlagen im Original mit. Bei allen weiteren Fragen oder Unklarheiten nehmen Sie bitte Kontakt zu unserer Schulsozialarbeiterin Claudia Schulte auf (Raum 440, 4. Etage, tel. erreichbar unter 3776427).

Andere Zeiten, die anerkannt werden können

Frühere praktische Tätigkeiten können in Teilen oder in vollem Umfang auf das Praktikum zum Erwerb der FHR angerechnet werden, wenn sie dem Niveau und den Anforderungen der erforderlichen Praktika entsprechen. Dies gilt für:

- **Wehr- und Zivildienst**
- **Entwicklungsdienst**

- **Bundesfreiwilligendienst**
 - **ein ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr**
 - **Praktika aus berufsvorbereitenden Maßnahmen**
 - **nicht abgeschlossene Berufsausbildungen**
 - **wechselnde Arbeitstätigkeiten** - wichtig ist es allerdings **in dem vorher ausgeübten Tätigkeitsfeld weiter zu arbeiten oder ein Praktikum zu absolvieren**
 - **Erziehungszeiten**, die unter zwei Jahren liegen
- Arbeitslosenzeiten oder Praktika während der Schulzeit werden **nicht** anerkannt

Folgende Mitarbeiterinnen der Bezirksregierung sind für die Anrechnung von praktischen Tätigkeiten zuständig:

Gabriele Beckmann

Telefon 02931 82-3122

Telefax 02931 82-40415

E-Mail gabriele.beckmann@bezreg-arnsberg.nrw.de

Anschrift

[Laurentiusstr. 1](#)

[59821 Arnsberg](#)

zuständig für die An- und Zuerkennung der Fachhochschulreife

Karola Risse

Telefon 02931 82-3124

Telefax 02931 82-40621

E-Mail karola.risse@bezreg-arnsberg.nrw.de

Anschrift

[Laurentiusstr. 1](#)

[59821 Arnsberg](#)

zuständig für die Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife

Gelenktes Praktikum nach unserem Schulbesuch

Das einjährig gelenkte Praktikum kann absolviert werden

in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einer bestimmten Fachrichtung (z.B. kaufmännischer oder technischer Bereich) nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs einer Fachhochschule in NRW, für den die PraktikantIn die Zulassung beantragt.

Studium und allgemeiner Teil der FHR

Für die Zulassung der Studiengänge in NRW sind meistens fachspezifische Praktika erforderlich. Die Zeiträume hierfür sind unterschiedlich. Falls Sie nach dem Erwerb der schulischen FHR wissen, was Sie studieren möchten, empfiehlt es sich, bei der von Ihnen gewählten Fachhochschule die Zugangsvoraussetzungen zu erfragen.

Sie können dann ein gelenktes Praktikum in Ihrer gewählten Studienrichtung absolvieren und haben damit gleichzeitig die Zugangsvoraussetzung für die FH sowie den allgemeinen Teil der FHR erworben.

Das Abschlusszeugnis mit dem schulischen Teil der FHR und die Bescheinigung des Praktikumsbetriebes berechtigen zum Studium in NRW.

Finanzierung des gelenkten Praktikums

Das gelenkte Praktikum wird nach Erfahrungswerten zu ca. 80 % nicht vergütet. Eine gute Alternative ist ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder der Bundesfreiwilligendienst, welche als gelenktes Praktikum anerkannt werden und durch staatliche Förderung, bzw. durch den sozialen Träger finanziert werden. Bitte informieren Sie vor Arbeitsbeginn die Bezirksregierung, bei wem Sie das FSJ bzw. den Bundesfreiwilligendienst absolvieren möchten.

Internet-Adresse: www.freiwilligendienste.de

Für Studierende, die Bafög beziehen, kann es interessant sein, während des Besuches an unserer Schule ein gelenktes Praktikum, z.B. über einen Zeitraum von 2 Jahren, (halbe Stelle) zu absolvieren.

Stand 06/2011

Weitere Informationen zur Fachhochschulreife:

www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Praktikumsordnung

https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/820/praktikum_2009_druckfassung.pdf

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/BerufsStudienorientierung/index.html>

http://www.innovation.nrw.de/studieren_in_nrw/index.php

Die Bezirksregierungen:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de,

www.bezreg-detmold.nrw.de,

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de,

www.bezreg-koeln.nrw.de,

www.bezreg-muenster.nrw.de

Muster für einen Praktikumsvertrag (s. Anlage 1)

Muster für die Praktikumsbescheinigung (s. Anlage 2)